



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

**Vereinbarung**  
**zur Finanzierung der Vertretung**  
**in Kindernestern im Landkreis Ludwigsburg**

Zwischen dem:

**Landkreis Ludwigsburg**

---

und der Stadt/Gemeinde:

**Ludwigsburg**

---

## **Präambel**

Eine verlässliche Betreuung in der Kindertagespflege ist für Eltern ein elementarer Baustein, um Familie und Beruf zu vereinbaren. Insbesondere bei Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen gem. 1.2.c VwV Kindertagespflege (Kindernester), ist es von Bedeutung, dass Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson kompensiert werden. Dem Landkreis Ludwigsburg und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist dieses Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege ein gemeinsames Anliegen.

In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Kommunen, der Kindernester und dem Landkreis wurde ein Vorschlag zur Finanzierung der Vertretungsregelung erarbeitet. Dieser sieht vor, dass der Landkreis 25% der Finanzierung übernimmt und die betroffene Kommune die restlichen Kosten für die Vertretungsregelung trägt.

Der Jugendhilfeausschuss hat mit Beschluss vom 24.9.2018 diesem Vorschlag zugestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.12.2018 beschlossen, dass sich der Landkreis Ludwigsburg mit 25 % an den Kosten der Vertretungsregelung (Obergrenze § 3), wenn die Standortkommune die restlichen 75 % übernimmt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen gem. 1.2.c VwV Kindertagespflege, die nach Definition des Kompetenzzentrums Kindertagesbetreuung des Landratsamtes Ludwigsburg als sogenannte „Kindernester“ im Landkreis Ludwigsburg geführt werden.

Es können nur aktiv betriebene Kindernester bezuschusst werden, die sich innerhalb des Landkreises Ludwigsburg befinden. Eine Bezuschussung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, die von Tagespflegepersonen aus dem Landkreis Ludwigsburg betrieben werden, dessen Räume sich jedoch außerhalb des Landkreises befinden, ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Ziel der Vereinbarung**

Sicherstellung der gemeinsamen Finanzierung der Vertretungsregelung zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der Kommune, auf dessen Gemarkung das Kindernest (gem. § 1) den Zuschuss zur Finanzierung einer Vertretungskraft beantragt.

### **§ 3 Finanzierung**

Ein Kindernebst kann maximal bis zu 400 € pro Monat an Zuschuss beantragen. Pro Kindernebst können pro Jahr maximal bis zu 4.800 € an Kosten geltend gemacht werden. Der Landkreis Ludwigsburg beteiligt sich mit 25 % an den Kosten für die Vertretungsregelung in Kindernebstern unter der Voraussetzung, dass die Kommune die restlichen 75 % übernimmt.

Ein Rechtsanspruch auf die Finanzierung besteht nicht. Der Zuschuss steht zudem unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushaltsplan.

### **§ 4 Verfahrensregelung**

1. Die Anträge der Kindernebster werden vom Kompetenzzentrum Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie geprüft.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt maximal 2x pro Jahr durch das Finanzdezernat direkt an die Kindernebster.
3. 2x/Jahr erhält die betroffene Kommune seitens des Landratsamtes eine Mitteilung in Höhe des Finanzierungsanteiles, der auf die Kommune entfällt.
4. Der Kostenbeitrag der Kommune ist zahlbar innerhalb vier Wochen ab Zustellung.

### **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Schriftfordernis**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftfordernisses.

**§ 6 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Ludwigsburg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

für den Landkreis Ludwigsburg

für die Stadt/Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in